



Der Corona-Kinderbonus und dessen unterhaltsrechtlichen Auswirkungen

Gem. Art 1 Ziff. 9 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. 2020, 1512) wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt werden.

Dieser Kinderbonus ist von der Gesetzessystematik und auch von der verwaltungstechnischen Abwicklung dem Kindergeld vergleichbar. Er könnte auch als ein einmalig gezahltes „Sonderkindergeld“ bezeichnet werden. Mithin ist er auch unterhaltsrechtlich wie Kindergeld zu behandeln mit der Folge, dass der Kinderbonus wie Einkommen des Kindes zu betrachten ist und dessen Barunterhaltsbedarf ermäßigt. Keinesfalls ist er als Einkommen der Eltern zu behandeln.

Die Begründung des Entwurfes des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes spricht entsprechend ausdrücklich davon, dass das Kindergeld einmalig um 300 Euro erhöht wird. Dementsprechend finden sich die geplanten Regelungen in den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes das Kindergeld betreffend (§ 66 I 2 bis 4 EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (§ 6 III BKKG).

Die Nichtanrechnung auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und andere Sozialleistungen betrifft ausschließlich staatliche Transferleistungen. Ihr ist zu entnehmen, dass der Bonus den Eltern zusätzlich zu den staatlichen Unterstützungsleistungen verbleiben soll, nicht aber, dass er allein den betreuenden Elternteil entlasten soll.

Die Einordnung des Kinderbonus als zusätzliches Kindergeld führt zur Anwendung des § 1612 b I BGB: Der Kinderbonus mindert den Barbedarf eines Kindes. Ist das Kind minderjährig, ist es zur Hälfte auf den vom Barunterhaltspflichtigen nach der Düsseldorfer Tabelle geschuldeten Unterhalt anzurechnen. Die zweite Hälfte des Bonus verbleibt, wie die zweite Hälfte des Kindergeldes, beim betreuenden Elternteil (§ 1612 b I 1 Nr. 1 BGB).

Schuldet ein barunterhaltspflichtige Elternteil seinem 4 Jahre alten Kind den Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, hat er folglich für den Monat September 2020 lediglich 167 EUR zu entrichten, nämlich 369 EUR Tabellenunterhalt abzüglich 102 EUR hälftiges Kindergeld abzüglich weitere 100 EUR als die Hälfte des Kinderbonus. Im Oktober sind dann 217 EUR (369 – 102 – 50) zu zahlen.



Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, weil das Kind volljährig ist oder ein echtes Wechselmodell praktiziert wird, sind vom Barbedarf des Kindes nicht nur das vollständige Kindergeld, sondern auch der Kinderbonus abzusetzen.

Der Bedarf des auswärts wohnenden Studenten in Höhe von monatlich 860 EUR – um ein Beispiel zu nennen – ermäßigt sich also um das Kindergeld von 204 EUR und im September den Kinderbonus von 100 EUR, so dass die Eltern lediglich für einen Bedarf von 456 EUR entsprechend ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben. Im Oktober beträgt der Bedarf sodann 556 EUR (860 - 204 - 100) (vgl. Niepmann, NZFam 2020, 66).

Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht nur dem Kind, sondern auch dem anderen Elternteil zum Unterhalt verpflichtet, wirkt sich der Kinderbonus ebenfalls auf die Berechnung des Getrenntlebens- oder nachehelichen Unterhalts aus. Zu seiner Ermittlung ist bekanntermaßen vom Einkommen des Pflichtigen der um das Kindergeld reduzierte Tabellenunterhalt abzusetzen. Ermäßigt sich der dem Kind geschuldete Unterhalt zusätzlich um den hälftigen oder vollständigen Kinderbonus, steigt das Einkommen des Pflichtigen und damit seine Unterhaltslast im Verhältnis zu dem Ehegatten. Dieser erhält folglich über den Ehegattenunterhalt $\frac{3}{7}$ (bzw. $\frac{4,5}{10}$) des Kinderbonus zusätzlich. Dies ist die zwingende Folge der Einordnung des Kinderbonus als einmaliges und besonderes Kindergeld, vom Gesetzgeber also ausdrücklich gewollt.